

Gymnasium Anna-Sophianeum Schöningen

Gymnasium mit Ganztagsangebot



Geschäftsordnung der Gremien der Schülerschaft

-Allgemeines-

§1 Aufgaben und Ziele

- 1.1 Die Gremien der Schülerschaft vertreten und repräsentieren ehrenamtlich die Interessen der gesamten Schülerschaft gegenüber der Lehrerschaft, der Elternschaft und der Schulleitung.
- 1.2 Die Gremien der Schülerschaft vertreten die Interessen der Schülerschaft in Konferenzen, Ausschüssen und sonstigen Organen der Schule.
- 1.3 Die Gremien der Schülerschaft nehmen aktiv Einfluss auf das Schulgeschehen, zum Beispiel durch Projekte.
- 1.4 Die Gremien der Schülerschaft streben einen höchstmöglichen Grad von Transparenz ihrer Arbeit an.
- 1.5 Die Gremien der Schülerschaft vertreten keine parteipolitischen Interessen.

-Aufbau der Gremien der Schülerschaft-

Die Gremien der Schülerschaft setzen sich zusammen aus dem Schülerrat (SR), welcher die gewählten Mitglieder beinhaltet und der Schülervertretung (SV), welche freiwillige Mitglieder zusätzlich zum Schülerrat wählen und in ihre Mitte aufnehmen kann.

§2 Klassensprecher bzw. Jahrgangssprecher

- 2.1 Jede Klasse der Jahrgänge 5-11 wählt eine:n Klassensprecher:in und dessen Vertretung. Die Jahrgänge 12 und 13 wählen jeweils vier Jahrgangssprecher:innen und dazu vier weitere Vertreter:innen. Sie sind allesamt Mitglied des Schülerrats und nehmen als stimmberechtigte und wählbare Mitglieder:innen an den Sitzungen teil.
- 2.2 Sie vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Klasse bzw. Jahrgangs in den Gremien der Schülerschaft.

Gymnasium Anna-Sophianeum Schöningen

Gymnasium mit Ganztagsangebot



Geschäftsordnung der Gremien der Schülerschaft

§3 Schülersprecher

- 3.1 Die Schülerversammlung wählt aus ihrer Mitte eine:n Schülersprecher:in und zwei Stellvertreter:innen. Sie sind in ihrer Amtsausübung gleichberechtigt. Der:die Schülersprecher:in ist in Personalunion zusätzlich Mitglied des Schulvorstands und der Gesamtkonferenz. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder:innen aus der SV in den Gremien Schulvorstand und Gesamtkonferenz verringert sich somit um eins.
- 3.2 Sie vertreten die gesamte Schülerschaft des Anna-Sophianeum Schöningen gegenüber den anderen Gremien der Schule und der Öffentlichkeit.

§4 Kassenwart, Kassenprüfung

- 4.1 Der:die Kassenwart:in wird von der SV gewählt. Die zu wählende Person muss volljährig sein, damit die erforderliche Geschäftsfähigkeit zur Führung des SV-Kontos, gegeben ist.
- 4.2 Die gewählte Person ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
- 4.3 Die Kasse wird am Anfang jedes Schuljahres vom SV-Vorstand, der Schulleitung und der SV-Beratungslehrkraft geprüft.

§5 Schriftwart, Protokollführung

- 5.1 Der:die Schriftwart:in wird von der SV gewählt.
- 5.2 Die gewählte Person ist für die ordnungsgemäße Protokollführung bei Sitzungen verantwortlich.
- 5.3 Der:die Schriftwart:in hat in der Regel eine Woche Zeit, das Protokoll der SV zu veröffentlichen.
- 5.4 Die Protokolle müssen für alle einsehbar sein und werden deshalb auf der Schul-Homepage veröffentlicht.
- 5.5 Der Punkt 5.3 kann nach Entscheidung durch den SV-Vorstand außer Kraft gesetzt werden.

Gymnasium Anna-Sophianeum Schöningen

Gymnasium mit Ganztagsangebot



Geschäftsordnung der Gremien der Schülerschaft

§6 Beratungslehrkraft

- 6.1 Die SV-Beratungslehrkraft unterstützt die SV.
- 6.2 Zu Beginn des neuen Schuljahres wird die Beratungslehrkraft der SV neu gewählt, bzw. soweit keine Wahlvorschläge vorliegen, in ihrem Amt bestätigt.
- 6.3 Vorschläge und Anträge zur Wahl können von allen Mitglieder:innen auf den Sitzungen eingebracht werden.
- 6.4 Die SV behält sich vor eine Stellvertretung für die Beratungslehrkraft einzusetzen.

§7 Gesamtkonferenzvertreter, Fachkonferenzvertreter

- 7.1 Aus der SV werden 13 Vertreter:innen und sieben Stellvertreter:innen für die Gesamtkonferenz gewählt. Der verbleibende Platz ist dem:der Schülersprecher:in vorbehalten.
- 7.2 Ebenfalls werden aus der SV ein:e Vertreter:in, sowie ein:e Stellvertreter: in für jede der 21 Fachkonferenzen gewählt.

§8 Vertreter in anderen Gremien

- 8.1 Die SV wählt zwei Vertreter:innen für den Kreisschülerrat. Es sollte angestrebt werden, ein Mitglied des SV-Vorstands zu wählen.
- 8.2 Die SV wählt für die Vertretung im Schulvorstand drei Vertreter:innen sowie vier Stellvertreter:innen. Der verbleibende Platz ist dem Schülersprecher vorbehalten.

Gymnasium Anna-Sophianeum Schöningen

Gymnasium mit Ganztagsangebot



Geschäftsordnung der Gremien der Schülerschaft

§9 Freiwillige Mitarbeiter des Schülerrates

- 9.1 Der SR kann freiwillige Mitarbeiter:innen, das heißt nicht als Vertreter der Schülerschaft gewählte Schüler, zur Unterstützung der SR-Arbeit, aufnehmen.
- 9.2 Freiwillige Mitarbeiter sind nicht stimmberechtigt.
- 9.3 Freiwillige Mitarbeiter nehmen ebenso wie gewählte Amtsträger:innen an den SR-Sitzungen teil.

- 9.4 Die Aufnahme muss durch einen Mehrheitsbeschluss der SR genehmigt werden.
- 9.5 Die Beschlussfassung findet unter Ausschluss der beantragenden Person statt.

§10 Freiwillige Mitarbeiter der Schülervertretung

- 10.1 Die SV kann freiwillige Mitarbeiter:innen, das heißt nicht als Vertreter der Schülerschaft (SR) gewählte Schüler, zur Unterstützung der SV-Arbeit, aufnehmen.
- 10.2 Freiwillige Mitarbeiter sind stimmberechtigt, wählbar und gelten als reguläre Mitglieder:innen, ohne Differenzierung zu SR-Mitglieder:innen.
- 10.3 Freiwillige Mitarbeiter nehmen ebenso wie SR-Amtsträger:innen an den SV-Sitzungen teil.
- 10.4 Die Aufnahme muss durch einen Mehrheitsbeschluss der SV genehmigt werden.
- 10.5 Die Beschlussfassung findet unter Ausschluss der beantragenden Person statt.

Gymnasium Anna-Sophianeum Schöningen

Gymnasium mit Ganztagsangebot



Geschäftsordnung der Gremien der Schülerschaft

-Wahlen und Abstimmungen-

§11 Wahlen

- 11.1 Maßgebend für das Wahlverhalten und die Durchführung ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG).
- 11.2 Die konstituierende Wahl am Anfang des Schuljahres wird vom scheidenden SV-Vorstand oder von der Beratungslehrkraft geleitet.
- 11.3 Jedes Mitglied der SV kann sich zur Wahl aufstellen lassen.
- 11.4 Grundsätzlich wird offen, durch Handzeichen, gewählt.
- 11.5 Sobald mindestens ein Mitglied eine geheime Wahl fordert, muss diese durchgeführt werden.
- 11.6 Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereint.

- 11.7 Eine Abwahl ist nach rechtlichen Vorgaben im Verfahren eines konstruktiven Misstrauensvotums möglich. Zusätzlich ist es dem:der Amtsinhaber:in vorbehalten, von ihrem Amt freiwillig zurückzutreten.

§12 Abstimmungen

- 12.1 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der beschlussfähigen Mitglieder.
- 12.2 Es wird offen, durch Handzeichen, abgestimmt.

-SV Sitzung-

§13 Vorsitz

- 13.1 Der:die Schülersprecher:in und dessen:deren Stellvertretung bilden den SV-Vorstand.
- 13.2 Sie leiten die SV-Sitzungen nach den Vorgaben dieser Geschäftsordnung.

Gymnasium Anna-Sophianeum Schöningen

Gymnasium mit Ganztagsangebot



Geschäftsordnung der Gremien der Schülerschaft

§14 Einberufung, Terminplan

- 14.1 Die Vorsitzenden berufen in der Regel mit einer Frist von drei Tagen, durch Aushang am SV Brett und durch Mitteilung via E-Mail, eine SV-Sitzung ein.
- 14.2 Sollte es zu kurzfristigen Berufungen aufgrund eines dringenden Themas kommen, tritt Punkt 13.1 und somit die Einberufungszeit von drei Tagen außer Kraft.
- 14.3 Am Anfang eines Schuljahres wird der Termin für die erste SV-Sitzung durch Aushang am SV-Brett und eine E-Mail bekannt gegeben.
- 14.4 Als Richtwert sollte monatlich eine SV-Sitzung angestrebt werden.

§15 Tagesordnung, Anträge

- 15.1 Spätestens bei Beginn der SV-Sitzung muss die Tagesordnung für jede:n einsehbar sein.
- 15.2 Jedes Mitglied der SV kann Anträge stellen. Ein Antrag muss spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich bei einem der Vorsitzenden eingehen.
- 15.3 Verspätete Anträge können durch Mehrheitsbeschluss behandelt werden.

§16 Aussprache

- 16.1 Es wird sich durch Handzeichen zu Wort gemeldet.
- 16.2 Eine:r der Vorsitzenden erteilt nach der Reihenfolge das Wort und entzieht es bei Bedarf wieder.
- 16.3 Alle haben das Recht angehört zu werden.

Gymnasium Anna-Sophianeum Schöningen

Gymnasium mit Ganztagsangebot



Geschäftsordnung der Gremien der Schülerschaft

§17 Abstimmungen bei Anträgen

- 17.1 Die Vorsitzenden stellen zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- 17.2 Die SV-Sitzung ist beschlussfähig, wenn jedes Mitglied gemäß §13 der Geschäftsordnung benachrichtigt wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder:innen anwesend sind.
- 17.3 Es gilt das Wahlverhalten nach §11 der Geschäftsordnung.
- 17.4 Die Vorsitzenden zählen die Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen und geben das Ergebnis bekannt.
- 17.5 Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§18 Anhörung Außenstehender

- 18.1 Jede Person, die nicht Mitglied der SV nach §2-9 der Geschäftsordnung ist, zählt als Außenstehende:r.
- 18.2 Außenstehende können nur nach Rücksprache mit den Vorsitzenden und nach Mehrheitsbeschluss angehört werden.

-Schlussbestimmungen-

§19 Inkrafttreten

- 19.1 Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Annahme durch die SV in Kraft.
- 19.2 Diese Geschäftsordnung muss jährlich bei der konstituierenden Sitzung von der SV angenommen und gegebenenfalls überarbeitet und neu beschlossen werden.

§20 Änderungen

- 20.1 Die Geschäftsordnung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der SV-Sitzung geändert werden.
- 20.2 Die geplanten Änderungen müssen für jedes Mitglied mindestens drei Tage vorher einsehbar sein.

Gymnasium Anna-Sophianeum Schöningen

Gymnasium mit Ganztagsangebot



Geschäftsordnung der Gremien der Schülerschaft

§21 Außerkräfttreten

- 21.1 Diese Geschäftsordnung kann mit dem Beschluss durch die SV außer Kraft treten.
- 21.2 Das Außerkräfttreten kann mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- 21.3 Die SV kann nicht ohne Geschäftsordnung agieren.
- 21.4 Nach Außerkräfttreten der Geschäftsordnung hat die SV drei Monate Zeit, sich eine neue Geschäftsordnung zu geben. Die vorherige Geschäftsordnung bleibt in diesem Zeitraum provisorisch in Kraft.
- 21.5 Sollte die SV nicht nach Ablauf der dreimonatigen Frist eine neue Geschäftsordnung beschließen, gilt der Beschluss zum Außerkräfttreten des gegenwärtigen Provisoriums als nichtig.

§22 Demokratische Grundsätze

- 22.1 Die demokratischen Grundsätze für den Prozess der Wahlen sowie für die demokratischen Entscheidungsfindung sind unantastbar und dürfen in der Geschäftsordnung nicht verändert werden.

Anmerkung I:

Diese Geschäftsordnung wurde am 18.11.2022 von der SV einstimmig mit 47 Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Gegenstimmen angenommen und trat umgehend in Kraft.

gez. Der Schüler:innensprecher

Stand: 18.11.2022